

## „Kummer“-Kasten



Eine der aktivsten Frauen in unserer Branche, in der das weibliche Geschlecht sonst nicht gerade den Ton angibt, ist zweifellos **Beate Kummer**. Früher mal für den Kunststoffbereich des **bvse** zuständig, hat die promovierte Chemikerin und Mutter zweier halbwüchsiger Kinder seit einiger Zeit mit der **Kummer-Umweltkommunikation** in Bad Honnef ihr eigenes Unternehmen.

Dabei beschränken sich ihre Aktivitäten nicht darauf, regelmäßig Pressemitteilungen etwa für den **BDSV**, für **Hellmann Process Management** oder für die **Scholz AG** zu verfassen (**U.T.A.** könnte regelmäßig die Ausgabe füllen, wenn wir nur ihre Beiträge abdrucken würden). Sie findet auch immer noch Zeit, sich über wichtige Branchenfragen wie WEEE/ElektroG, REACH oder die Zukunft der (europäischen) Abfallwirtschaft Gedanken zu machen. Zum Beispiel über die aktuelle Situation der Entsorgungsbranche, die nach ihrer Ansicht geprägt ist durch „Überkapazitäten, illegale Ablagerung, Kirchturmdenken bei den Länderbehörden und fehlenden Vollzug“ in der **EU**.

„Müll weckt Begehrlichkeiten“, heißt denn auch der Titel eines aktuellen Kummer-Artikels, den wir hier aus Platzgründen nur gekürzt wiedergeben können:

„Die europäische Abfallwirtschaft ist noch weit entfernt von den Ansprüchen, Deponieraum zu schließen, mehr Recycling zuzulassen und konkrete Ziele für mehr Ressourcenschonung festzulegen. Anfänge sind sicher in der Abfallvermeidungs- und Recyclingstrategie der EU gemacht. Noch immer sind jedoch die Standards in der EU-27 zu unterschiedlich, herrscht Kirchturmdenken vor (s. strenge Auslegung der Autarkie) und werden zu viele Ausnahmen von der Deponierichtlinie (z.B. Großbritannien und Griechenland: Ausnahmegenehmigungen zur Deponierung bis 2020) zugelassen. Dies führt nicht nur zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen, sondern auch zu vermehrten Mülltransporten in die Länder mit niedrigen Standards statt in Anlagen hoher Standards. Dadurch gehen vor allem den Ländern Mitteleuropas wertvolle Sekundärrohstoffe, die aufgrund angespannter Rohstofflage dringend notwendig wären, verloren.

Auf dem Weg hin zu einer europäischen Entsorgungs- und Recyclinggesellschaft müssen neue wirtschaftliche Entwicklungen, wie die Verschärfung der Rohstoffsituation sowie weitere anspruchsvolle Herausforderungen an die Industrie (z.B. Klimaschutz), unbedingt im Blick bleiben. Denn: Den Recyclingverfahren darf auf der einen Seite nicht der Input verloren gehen, sie dürfen auf der anderen Seite aber auch nicht durch unangemessene Stoffvorschriften (z.B. REACH-Verordnung) unnötig verteuert werden.

Daraus lassen sich eine ganze Reihe notwendiger abfallwirtschaftlicher Ziele ableiten, die in die weiteren Beratungen zur **Abfallrahmenrichtlinie** einbezogen und beim Vollzug berücksichtigt werden müssen:

- Verhinderung der Ablagerung von Abfällen in nicht genehmigten Ton- und Kiesgruben in Deutschland,
- Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber und -planer durch konsequenten Vollzug abfallwirtschaftlicher Ziele aus der TASI in allen Bundesländern,
- Zulassung von Importen von Hausmüll und Sonderabfällen zur Auslastung der Kapazitäten der installierten Verbrennungsanlagen; Überdenken der strengen Entsorgungsautarkie,
- Verpflichtung zur Einführung einer flächendeckenden Biotonne, um biologische Kreisläufe zu schließen und noch mehr Ressourcenschonung zu erreichen,
- Einbeziehung hochwertiger Kreislaufwirtschaft in die Klimaschutzziele der Bundesregierung, neben Klimaschutzpaket mit Energieeffizienzzielen muss ein „Rohstoffpaket“ mit Ressourceneffizienzzielen geschnürt werden,
- Einheitlicher Vollzug der Deponierichtlinie in der EU-27 ohne Ausnahmegenehmigungen für einzelne Mitgliedstaaten,
- Deponierungsverbote für Stoffströme mit positivem Marktwert.“

Den gesamten Fachartikel mit vielen Zahlen, Daten und Fakten erhalten Sie bei: Kummer-Umweltkommunikation, E-Mail: buero@beate-kummer.de, ☎ 02224-9011480.

---

**Telegramme ++ aktuell ++ brisant ++ interessant ++ Telegramme ++ aktuell ++**

---

**Genrecht:** Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt ist seit 5. April das „Gesetz zur Änderung des **Gen-technikgesetzes**, zur Änderung des **EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes** und zur Änderung der **Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung**“ geltendes Recht. Die Artikel 2 und 3 können allerdings erst nach Notifizierung in Brüssel in Kraft treten.